Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 153. Sonnabend den 2. Juni. 1849.

Bekanntmachung.

Von dem Ministerium des Innern wird andurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahre der Wollmarkt zu **Budissin**
den 11. und 12. Juni,
der Wollmarkt zu **Dresden**
den 13., 14. und 15. Juni
und der zu **Leipzig**
den 16. bis mit 19. Juni
stattzufinden hat.

Diese Bekanntmachung haben die Redactionen der Localblätter alsbald durch Letztere zu veröffentlichen.

Dresden, den 30. Mai 1849. Ministerium des Innern.
v. Friesen. Demuth.

Aufforderung

an diejenigen Personen, welche in hiesiger Stadt von ihrem Vermögen leben.

Zufolge der von dem Königlichen Finanzministerium unter dem 25. Mai d. J. erlassenen Verordnung sind Behufs der Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuern für das laufende Jahr auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1845 auch für die Stadt Leipzig neue Cataster aufzustellen.

Da nun nach §. 50 des gedachten Gesetzes diejenigen Personen, welche lediglich von ihrem Vermögen leben, die Personalsteuer nach Maßgabe der in dem, demselben beigefügten Tarif D. aufgestellten Classen zu entrichten und sich, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Localcommission, in diese Classen, nämlich:

1. Classe, wenn das jährliche Einkommen mehr als							60	Thlr. bis mit		100	Thlr. beträgt
2.	=	=	=	=	=	=	100	=	=	200	=
3.	=	=	=	=	=	=	200	=	=	300	=
4.	=	=	=	=	=	=	300	=	=	400	=
5.	=	=	=	=	=	=	400	=	=	600	=
6.	=	=	=	=	=	=	600	=	=	800	=
7.	=	=	=	=	=	=	800	=	=	1000	=
8.	=	=	=	=	=	=	1000	=	=	1500	=
9.	=	=	=	=	=	=	1500	=	=	2000	=
10.	=	=	=	=	=	=	2000	=	=	2500	=
11.	=	=	=	=	=	=	2500	=	=	3000	=
12.	=	=	=	=	=	=	3000	=	=	3500	=
13.	=	=	=	=	=	=	3500	=	=	4000	=
14.	=	=	=	=	=	=	4000	=	=	4500	=
15.	=	=	=	=	=	=	4500	=			

selbst einzuschätzen haben, so werden oberwähnte Personen hierdurch aufgefordert,

ihre Declarationen, welcher der vorstehenden Classen sie angehören, sofort und spätestens bis zum 9. dieses Monats schriftlich, mit Beifügung ihres vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamens, so wie der Brandcataster-Nummer ihrer Wohnung bei der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme einzureichen.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht,

1) daß die Verbindlichkeit zu dieser Declaration und die gegen die Unterlassung derselben bestimmten Strafen aus den §§. 5 und 71 des Eingangsgedachten Gesetzes zu ersehen sind,
2) daß diese Declarationen für Unmündige durch deren Vormünder zu bewirken sind,
3) daß bei der Angabe des jährlichen Einkommens der Ertrag des inländischen Grundeigenthums in Abzug zu bringen ist, keineswegs aber das aus dem Vermögen der Ehefrauen herrührende Einkommen, es mag dieses Vermögen eingebracht sein oder der Ehefrau allein angehören, und
4) daß diejenigen Personen, welche sich zu Erlegung des höchsten Steuersatzes von 100 Thlrn. erbieten, von der Angabe ihres Einkommens verschont bleiben, jedoch ihre diesfallsige Erklärung ebenfalls binnen obbestimmter Frist einzureichen haben.

Leipzig den 1. Juni 1849. Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Die diesjährige Nutzung der Kirschenpflanzung an der Mockauer Straße, städtischen Antheils, soll dem Meistbietenden überlassen werden. Pachtlustige erfahren die Bedingungen in der Marstall-Expedition, woselbst sie ihre Gebote bis zum 9. Juni abgeben wollen, worauf nach Beschluß des Raths die Ueberlassung erfolgen wird.

Leipzig, den 31. Mai 1849. Die Deputation des Raths zum Forst- und Oekonomiewesen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18490602/1